

Mitteilung der EGW-Leitung vom 30. Juni 2021

Liebe Bezirkspräsidentinnen, liebe Bezirkspräsidenten
Liebe Mitarbeitende

Vielen Dank für eure **Rückfragen**. Ich habe die Fragen gesammelt und zusammen mit dem Vorstand des Dachverbands Freikirchen Schweiz VFG verlässliche Antworten gesucht. Ihr findet sie unten. Das neue **Schutzkonzept** ist [hier](#) verlinkt. Ebenso die [Erläuterungen](#) als Grundlage für die Beantwortung der Fragen.

Die neuste Version des Schutzkonzepts findet ihr auf der Homepage: <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen>.

Es könnten noch Änderungen folgen, weil das BAG zwar die Lockerungen auf den 26. Juni 2021 erlassen hat, aber die Erläuterungen zu den Verordnungen sowie die Homepage erst nach einiger Zeit aktualisiert werden.

Hier nochmals **die wichtigsten Punkte** für Kurzleser:

- Art. 1: Grundsatz: Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Art. 4.2: Es gilt bei kirchlichen Veranstaltungen nach wie vor eine **Maskenpflicht** (generell ab 12 Jahren, wobei die Kantone dies in eigener Kompetenz regeln. Infos unter <https://www.srf.ch/news/coronavirus> «So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton», sowie in den untenstehenden Antworten.
- Veranstaltungen in Innenräumen sind bis zu 1'000 Personen möglich. Säle dürfen zu **2/3 der Sitzkapazitäten** ausgelastet werden. Diese 2/3-Beschränkung wurde im Zuge der Öffnungen für Grossveranstaltungen am 26. Juni 2021 erlassen. Der Dachverband Freikirchen rät den Gemeinden und Bezirken, mit Augenmass damit umzugehen. Da bei Veranstaltungen unter 1'000 Personen **keine Erhebung der Kontaktdaten mehr nötig** ist, sollen Gottesdienstbesucherinnen und -besucher nicht abgewiesen werden, auch wenn vielleicht die 2/3 Saalkapazität erreicht ist (da durchgehend Masken getragen werden müssen, analog des öV). Alternativ kann das Anmeldeverfahren noch aufrecht erhalten werden.
- Art 4.5 In Kirchen ist es gemäss Bundesrat verboten, bei religiösen Veranstaltungen eine Eingangskontrolle mit dem Covid-Zertifikat zu machen.
- Art. 5.3 Eine **Kontakterhebung** muss bei kirchlichen Veranstaltungen nur durchgeführt werden, **wenn während der Veranstaltungen mit Sitzpflicht gegessen wird**. Bei Veranstaltungen mit Essen kann die Kontakterhebung an den Tischen gemacht werden.
- Art. 6.2 In der Reihe kann der geforderte **Sitzabstand** so eingehalten werden, dass ein Stuhl freibleibt.
- Art. 6.3 Es gibt **keine Unterscheidung mehr beim Singen zwischen Laien und Profis**.
- Art. 7.1 **Kirchenkaffee oder Gemeindeessen** ist in Innenräumen erlaubt mit Sitzpflicht jedoch ohne Anzahlbeschränkung pro Tisch. Eine Kontakterhebung pro Tisch ist nötig. Aussen gibt es keine Anzahlbeschränkung, Sitzpflicht oder Kontakterhebung.
- Art. 8.1 Alle **kirchlichen Gruppenaktivitäten** sind ohne eine Anzahlbeschränkung wieder möglich.

Und hier die Fragen und Antworten:

Müssen in den Räumlichkeiten des Bezirks immer Masken getragen werden, wenn mehr als eine Person anwesend ist?

Text Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26. Juni 2021 Seite 5:

Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten wie bis anhin solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere ... Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen ...

Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem medizinischen Dispens.

Zu den Bezirksratssitzungen, Arbeitsgruppen, Kleingruppen oder Weiterbildungsangeboten in EGW-Räumlichkeiten ist Folgendes zu sagen: Mindestabstände von 1,5 m vorausgesetzt, können Arbeitssitzungen oder Treffen mit gleichbleibender Besetzung ohne Masken durchgeführt werden. Hingegen müssen gottesdienstliche Anlässe mit Masken durchgeführt werden. Wenn gesungen wird, besteht in jedem Fall eine Maskenpflicht. Öffentlich ausgeschriebene Weiterbildungen und Kurse gelten als Veranstaltungen und fallen ebenfalls unter die Maskenpflicht.

Wie sieht es aus mit der Maskenpflicht für Kinder, Teenies und Jugendliche bis Jahrgang 2001?

Für Betreuungsangebote bis 12 Jahren, wo es wichtig ist, dass die Leiterinnen und Leiter erkannt werden müssen, gilt keine Maskenpflicht im Betreuungsraum (Buchstabe c). Die Erläuterungen (Buchstaben a und b) sehen keine generelle Aufhebung der Maskenpflicht für Personen über 12 Jahre analog der Schulen für Sekundarstufe II vor. Diese Frage ist kantonal geregelt (vgl. Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26. Juni 2021 Seiten 5-6).

Der Freikirchenverband empfiehlt folgendes: Wenn die Kinder/Teenager von Sekundarstufe II unter sich sind (TC/Unti etc.), braucht es keine Maske. Hingegen im Gottesdienst, wo altersdurchmischte Begegnung stattfindet, gilt die Maskentragpflicht ab 12 Jahren (wie in allen öffentlichen Einrichtungen). Analog zum Schulzimmer gilt beim Unterricht mit Sitzgelegenheit keine Maskentragpflicht; sobald das Schulzimmer verlassen wird, gilt in Innenräumen eine Maskentragpflicht.

Müssen Personen in Quarantäne, wenn in einem Gottesdienst eine angesteckte Person anwesend war?

Nein, wenn Schutzmassnahmen wie Schutzkonzept, Abstand und Maskentragpflicht eingehalten wurden.

Text Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 Seite 8:

Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden. Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen).

Die im Schutzkonzept beschriebene Sitzordnung entspricht den 1,5 Metern.

Muss für einen Gottesdienst ein Anmeldeverfahren oder Contact Tracing (Kontakterhebung) durchgeführt werden?

Nein. Die Kontaktdaten müssen nur noch erfasst werden, wenn am Sitzplatz konsumiert wird oder wenn an einem Anlass über 1'000 Personen teilnehmen.

Gottesdienste werden mit einem Schutzkonzept, mit Abstand und Hygienemasken gefeiert.

Text Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021 Seite 13:

Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind.

Die Gottesdienstraumauslastung soll max. 2/3 betragen. Mit dem freien Stuhl zwischen unterschiedlichen Haushaltungen wird dies eingehalten. Wird die Gottesdienstraumauslastung nicht ausgeschöpft, braucht es kein Anmeldeverfahren / Kontaktdatenerhebung mehr. Eine Anmeldung ist

dann sinnvoll, wenn die Sitzkapazität beschränkt ist / wird oder regelmässig die 2/3-Kapazitätsgrenze überschritten wird.

Dann erinnere ich an die **Video-Konferenz «Es blüht auf!»** mit Impulsen für die Gestaltung der Bezirks-/Gemeindearbeit nach der Pandemie. Die Einladung findet ihr [hier](#).

Die Videokonferenz wird kann zweimal verfolgt werden (identischer Inhalt):

Donnerstag, 01.Juli 2021, 19.30-20.45

Zoom: <https://zoom.us/j/92948071421?pwd=aIMxNnlaWnFQM3d1d1N3ZEJmSXpqQT09>

Meeting-ID: 929 4807 1421 / Kenncode: 386432

Freitag, 02. Juli 2021, 10.30-11.45

Zoom: <https://zoom.us/j/93858123519?pwd=a2JnRWwhONi9Hd1hIUdDoRIQwWDNUdz09>

Meeting-ID: 938 5812 3519 / Kenncode: 486477

Für Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse und Gottes Segen!
für die Leitung EGW und die Geschäftsstelle,

Thomas Gerber
Organisation und Kontakte



Evangelisches Gemeinschaftswerk

Längackerweg 18

CH-3048 Worblaufen

+41 (0)31 330 46 44

thomas.gerber@egw.ch

www.egw.ch